

**Richtlinie zur
Biodiversität und Vermeidung von Standorten in Gebieten von globaler und
nationaler Bedeutung**

**Hülskens GmbH & Co. KG,
Kies- und Sandbagerei Wolfskuhlen GmbH & Co. KG,
Heinrich Schmitz GmbH,
GMG GmbH & Co. KG**

Gemäß den öffentlichen Richtlinien Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie sowie dem § 34 aus dem Bundesnaturschutzgesetz bezüglich der Natura 2000 Gebiete sind die oben genannten Unternehmen verpflichtet, im Rahmen der Realisierung von Abgrabungsverfahren in den betroffenen Gebieten die geplanten Maßnahmen hinsichtlich Verträglichkeit und Zulässigkeit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die sogenannten Schutzgebiete, welche aufgrund der entsprechenden Richtlinien festgesetzt sind.

Demnach ist eine Tätigkeit in Gebieten mit potenziellen Landnutzungskonflikten bereits aus gesetzlicher Sicht weitestgehend auszuschließen.

Der Schutz der Biodiversität in den Arealen der potenziellen Abgrabungsvorhaben hinsichtlich der Vielfalt der Ökosysteme, der Vielfalt der Arten und der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten ist ebenfalls durch die oben genannten öffentlichen Richtlinien abgedeckt. So dient die Flora-Fauna-Habit-Richtlinie beispielsweise dazu, ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren, wiederherzustellen, zu entwickeln und natürliche Ausbreitungs- und Besiedelungsprozesse zu fördern.

Die oben genannten Unternehmen setzen sich darüber hinaus das Ziel, im Anschluss einer Gewinnung einen Mehrwert für die Region zu schaffen. Dies wird bereits während des Betriebes einer Leistungsstätte durch die stetige, nachlaufende Renaturierung bzw. Rekultivierung und dem achtsamen Umgang mit der dort vorhandenen, heimischen Tier- und Pflanzenwelt gewährleistet.

Wesel, 13.12.2019

Hülskens GmbH & Co. KG



Frank Kessler
Geschäftsführer